Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen vom 26.10.2005, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96), § 8 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW S. 228), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW Nr. 2/2003), zuletzt geändert durch den Änderungserlass vom 2. Februar 2004, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 19.10.2005 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.12.2023, beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 offene Ganztagsgrundschulen (zunächst nur an der Pollhansschule) im Primarbereich (im Folgenden „OGS“ genannt) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW Nr. 2/2003) sowie dem Änderungserlass vom 2. Februar 2004.

(2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.

(3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer OGS.

(5) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 2
Aufnahme

(1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.

(2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 3
Anmeldung zur offenen Ganztagsgrundschule; Abmeldung

(1) Die Anmeldung zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die oder den Erziehungsberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anmeldung nimmt die offene Ganztagsschule entgegen, die das Kind besuchen soll. Nach Ablauf eines Schuljahres ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW Nr. 2/2003), geändert durch Erlass vom 2. Februar 2004, an.

(3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/ eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler,
2. Wechsel der Schule während des Schuljahres.
3. Arbeitslosigkeit eines Elternteils

Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(4) Eine Schülerin/ ein Schüler kann von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

§ 4
Betreuung während der Schulzeit

(1) Die Betreuungszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr (freitags 15.00 Uhr). Sie kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. An unterrichtsfreien Tagen, z.B. beweglichen Ferientagen, wird eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich von der Betreuung abzuholen, um einen geregelten Ablauf der Betreuung sicherzustellen. Vorzeitiges Abholen (vor 16.30 Uhr / freitags vor 15.00 Uhr) haben die Eltern rechtzeitig anzuzeigen, damit die Zeitplanung der pädagogischen Arbeit sinnvoll angepasst werden kann.

§ 5
Betreuung während der Ferienzeit

Bei ausreichendem Bedarf der Eltern findet eine Betreuung in den Ferien statt, und zwar jeweils zur Hälfte der Ferienzeit.

§ 6
Gemeinsames Mittagessen

(1) Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die in der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilzunehmen.

(2) Die Kosten für das Mittagessen werden auf die Schulwochen im Jahr umgerechnet, so dass sich für jeden Monat eine gleichmäßige Kostenbeteiligung ergibt.

(3) Schulisch bedingte Ausfallzeiten (z.B. Klassenfahrten) werden bei der Berechnung berücksichtigt. Längerfristig krankheitsbedingte Ausfälle werden nur bei rechtzeitiger Abmeldung und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes berücksichtigt.

(4) Bei Bedarf kann die Höhe des Entgelts angepasst werden.

§ 7
Höhe und Erhebung der Elternbeiträge

(1) Die Eltern zahlen aufgrund des mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots geschlossenen Betreuungsvertrages öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und sind nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 17 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/ SGV NRW 216) in der zuletzt gültigen Fassung analog angewendet. Die Festsetzung des Beitrages sowie gegebenenfalls die Geschwisterermäßigung hängen von der Höhe des Elterneinkommens ab und ergeben sich aus folgender Tabelle:

gültig ab 01.08.2024

Jahreseinkommen	Stufe	Beitrag monatlich für 1. Kind	Beitrag monatlich Geschwisterkind/er
bis 20.000,00 €	1	24,00 €	12,00 €
20.000,01 € bis 30.000,00 €	2	46,00 €	23,00 €
30.000,01 € bis 40.000,00 €	3	68,00 €	34,00 €
40.000,01 € bis 50.000,00 €	4	92,00 €	46,00 €
50.000,01 € bis 60.000,00 €	5	114,00 €	57,00 €
60.000,01 € bis 70.000,00 €	6	138,00 €	69,00 €
70.000,01 € bis 80.000,00 €	7	160,00 €	80,00 €
80.000,01 € bis 90.000,00 €	8	182,00 €	91,00 €
90.000,01 € bis 100.000,00 €	9	206,00 €	103,00 €
ab 100.000,01 €	10	228,00 €	114,00 €

Ab dem 01.08.2025 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um jeweils 3 % (kaufmännisch gerundet).

(2) Die Elternbeiträge nach der o.g. Tabelle können bei Bedarf zu Beginn eines Schuljahres durch Beschluss des Rates angepasst werden. Sie werden jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres – 01. August bis 31. Juli – in zwölf gleichen Monatsbeiträgen erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt.

(2a) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig die offene Ganztagsschule oder eine Einrichtung für Kinder der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, die Höhe ihres Einkommens anzugeben und nachzuweisen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so wird von ihnen der Höchstbeitrag erhoben.

(4) Leben die Eltern zusammen, so sind sie als Gesamtschuldner verpflichtet, den Elternbeitrag zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser beitragspflichtig.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der OGS und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

(6) Eine anteilige monatliche Erstattung des Elternbeitrages erfolgt nur in den Fällen der berechtigten Abmeldung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

(7) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schule der Stadt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Angaben der Eltern unverzüglich mit. Die Elternbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Entgelt für das Mittagessen wird vom Träger selbst erhoben.

§ 8
Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Die Elternbeiträge und die Beiträge für das Mittagessen sind im Voraus zum 15. eines Monats fällig.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Es finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.